

Satzung des 1. Oldtimer-Club-Erfurt

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

1. Oldtimer-Club-Erfurt

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister in Erfurt eingetragen. Er trägt dann den Namen

1. Oldtimer-Club-Erfurt e.V. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist

a) der Zusammenschluss von Personen sowie Jugendlicher in einer Jugendabteilung, die die Freude am Erhalt und Wiederaufbau von Kraftfahrzeug-Veteranen haben um sich

b) der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Dokumentation historischen kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes,

c) der Beratung und Unterstützung bei der Erhaltung, Pflege, Restaurierung typenreiner Fahrzeuge als Beispiele der Mitteldeutschen Fahrzeugbautradition,

d) der Förderung und Wiederbeschaffung historischer Fahrzeuge, wie Nutzkraftwagen, PKW und Motorräder, die in der Thüringer Region bis 1990 vorwiegend hergestellt oder betrieben wurden und

e) die Durchführung und Teilnahme an industriehistorischen Ausstellungen und die Durchführung und Teilnahme an Motorsportveranstaltungen für Oldtimer zu widmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Eine juristische Person wird durch die benannte natürliche Person vertreten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins beim Mitglied. Rechte und Leistungen des Vereins können erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden. Die Mitgliedsrechte – insbesondere des Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft beinhaltet weiterhin eine Haftpflichtversicherung der Mitglieder bei Vereinstätigkeit. Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahme eine aktuelle Textfassung der Satzung des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein soweit möglich Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in alle Angelegenheiten historischen kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Kündigung oder
 - c) Ausschluss.
- (7) Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (8) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
 - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat oder
 - b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.

(11) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlusserfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung der Mitgliederversammlung vorgeladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich durch die Pflege und Erhaltung im Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins kann nur ein volljähriges Mitglied erwerben.

(2) Die bei der Ausübung der Vereinsämter entstehenden baren Auslagen können nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zurückerstattet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) Die Beratung und Beschlusserfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Haushalts- sowie Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,

- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
 - f) die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Vorstand. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister und
- c) dem Schriftführer.

Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt drei Jahre. Weitere Beisitzer können für besondere Aufgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern oder
- d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Der Beschlusserfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8 Kassenprüfung

Die zwei Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu prüfen, der Mitgliederversammlung entsprechenden Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein gleichzeitig kein weiteres Amt ausüben.

§ 9 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist den Kassenprüfern der Rechenschaftsbericht bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser muss eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 10 Beiträge

Über Art und Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages und weiterer einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen im laufenden Jahr den halben Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühr und einmalige geldliche Leistungen sind sofort fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich, jedoch müssen sie auf Verlangen von mehr als $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei Wahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, entscheidet in der zweiten Abstimmung bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt grundsätzlich eine einfache Stimmenmehrheit. Alle zwei Jahre wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenvorsitzender gewählt.

§ 12 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.